

**Satzung zum Schutze des Gemeindewappens,
der Gemeindeflagge und des Logos der Gemeinde Cölbe
(Wappensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 14 Abs. 1 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2018 (GVBl. I S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 11.06.2019 folgende

**Satzung zum Schutze des Gemeindewappens,
der Gemeindeflagge und des Logos der Gemeinde Cölbe
(Wappensatzung)**

beschlossen:

§ 1

Darstellung von Gemeindewappen, -flagge und -Logo

(1) Gemeindewappen

Die Gemeinde Cölbe führt ein Gemeindewappen.

Das Wappen ist am 15.09.1978 durch Erlass des Hessischen Ministers des Innern genehmigt worden. Das Gemeindewappen ist heraldisch wie folgt beschrieben (blasoniert):

„Das Wappen der Gemeinde Cölbe zeigt in rotem Schild einen breiten silbernen Schrägrechtsbalken, belegt mit sechs gestürzten roten Herzen.“

(2) Gemeindeflagge

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe hat mit Beschluss vom 11.06.2019 die Einführung einer Gemeindeflagge beschlossen, die wie folgt beschrieben ist:

„Die Flagge der Gemeinde Cölbe besteht in der linken Hälfte aus rotem, in der rechten Hälfte aus weißem Flagentuch. Mittig aufgelegt zeigt die Flagge das am 15.09.1978 genehmigte Gemeindewappen.“

(3) Gemeinde-Logo

Seit dem 23.04.2013 verfügt die Gemeinde noch über eine Serie verschiedener Logos.

§ 2

Gebrauch des Gemeindewappens, Gemeindeflagge und der Logos

Die Führung und der Gebrauch des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge und des Gemeinde-Logos sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten.

Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens, des Wappenbildes oder des Logos, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindewappen, der amtlichen Gemeindeflagge oder des Logos führen kann.

§ 3

Gestattung zur Führung des Gemeindewappens

Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Cölbe, Vereinen sowie juristischen Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie des Handelsrechts, die ihren Sitz in Cölbe haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindewappen in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht.

Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde Cölbe nicht beeinträchtigt.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens von Cölbe durch Dritte erteilt der Gemeindevorstand - nach vorangegangener Prüfung des Sachverhalts - schriftlich und auf jederzeit entschädigungslosen Widerruf. Der Gemeindevorstand kann seine Entscheidung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen worden ist,
 - b) das Ansehen der Gemeinde Cölbe durch den vorgesehenen Gebrauch des Wappens gefährdet wird,
 - c) der Anschein eines amtlichen Charakters erweckt oder eine Verbindung mit der Gemeinde Cölbe hervorgerufen wird,
 - d) das Gemeindewappen nicht heraldisch richtig und/oder nicht künstlerisch einwandfrei wiedergegeben ist oder
 - e) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 5

Antragstellung

Anträge auf Erlaubnis sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe zu richten. Dem Antrag ist ein Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens beizufügen, aus dem Antrag und dem beigelegten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll.

Die Darstellung des Wappens muss heraldisch und künstlerisch richtig sein.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne der Gemeinde Cölbe bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.
- (2) Darstellungen des Gemeindewappens, die nur der kunstgewerblichen Abbildung dienen, sind ohne Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Gemeinde Cölbe nicht beeinträchtigt.

§ 7

Übergangsregelung

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Cölbe behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Sie können nur nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung widerrufen werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35091 Cölbe, den 15.06.2019

Der Gemeindevorstand

Der Gemeinde Cölbe


Dr. Jens Ried
Bürgermeister

